

Reform der gerichtlichen Genehmigungen im Vermögensbereich (Arbeitsgruppe 6)

Roland Schlitt, Ulrike Thielke

Parallel zu dem im diesem Jahr begonnenen Diskussionsprozess zur Qualität in der Betreuung mit dem Ziel der Erarbeitung einer Gesetzesänderung arbeitet das BMJV aktuell auch an einer Reform des Vormundschaftsrechts. Diese sieht unter anderem auch eine Neufassung der Vorschriften zur Vermögenssorge im BGB (§§ 1773-1895) vor. Am 03.09.2018 hat das BMJV einen 2.

Diskussionsteilentwurf veröffentlicht, der unter

www.bmjv.de/DE/Themen/FamilieUndPartnerschaft/Vormundschaft/Vormundschaft_node.html

abgerufen werden kann.

Es ist beabsichtigt, dass die vorgesehenen Änderungen nach Abschluss des Diskussionsprozesses zur Qualität der Betreuung in einem gemeinsamen Entwurf einer Gesetzesänderung zusammen gefasst werden, damit die Praxis nicht mit zwei aufeinanderfolgenden Gesetzesänderungen konfrontiert wird.

In der Arbeitsgruppe wurden die wichtigsten Regelungen des Diskussionsentwurfs vorgestellt und diskutiert. An der Arbeitsgruppe haben Vertreterinnen und Vertreter des BMJV, der Rechtswissenschaft und Forschung, der Rechtspflegerschaft, der Betreuungsvereine sowie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer teilgenommen.

Die Ziele der Reform sind die Vereinfachung des Gesetzaufbaus, die Verbesserung der Übersichtlichkeit, die Schaffung verständlicherer Regelungen, die Neugestaltung der Pflichten der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter in Vermögensangelegenheiten, die Entbürokratisierung und die Abschaffung überflüssiger Regelungen.

Hinsichtlich der Gliederung der Vorschriften und Gesetzessystematik sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Die Vorschriften zu den Vermögensangelegenheiten werden künftig im Betreuungsrecht verankert. Die familien-, vormundschafts- und nachlassrechtlichen Kapitel des BGB erhalten entsprechende Verweisungen.
- Die Vorschriften zu den Vermögensangelegenheiten erhalten eine neue Systematik:

Kapitel 3. Vermögensangelegenheiten

Unterkapitel 1. Allgemeine Vorschrift

Unterkapitel 2. Vorschriften für die Verwaltung von Geld, Wertpapieren und
Kostbarkeiten

Unterkapitel 3. Anzeigepflichten

Unterkapitel 4. Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte

Unterkapitel 5. Genehmigungserklärung

Unterkapitel 6. Befreiungen

- Die Genehmigungstatbestände für Rechtsgeschäfte mit Nachlassbezug werden gebündelt und im Betreuungsrecht verankert.
- Die Genehmigungstatbestände für Verfügungen über Grundpfandrechte werden bei den Tatbeständen für Grundstücke aufgenommen.
- Zusammenfassung der bestehenden Genehmigungspflichten für Verträge über wiederkehrende Leistungen (§§ 1907 Abs. 3 und 1822 Nr. 4 BGB)

Die Änderungen sind allerdings nicht nur redaktioneller oder systematischer, sondern auch inhaltlicher Art. Zu einigen vorgesehen inhaltlichen Änderungen wurden in der Arbeitsgruppe Änderungsvorschläge und Fragestellungen gesammelt und den Vertreterinnen und Vertretern des BMJV mitgegeben.

Verzeichnispflicht (§ 1840 BGB)

Für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses wird für bestimmte Fälle das „Vieraugenprinzip“ eingeführt. Der Betreuer hat eine zweite Person für die Erstellung des Vermögensverzeichnisses hinzuziehen, wenn dies erforderlich ist, angesichts des Umfangs des Vermögens als angemessen erscheint oder das Gericht die Hinzuziehung anordnet.

Diskutiert wurde, ob die Pflicht zur Verzeichnung des Vermögens für alle Betreuungen gelten soll, auch wenn die Vermögensangelegenheiten nicht im Aufgabenkreis enthalten sind bzw. ob das gesamte Vermögen verzeichnet werden soll, auch wenn die Betreuung sich nur auf Teile des Vermögens erstreckt. Da dies in der gerichtlichen Praxis unterschiedlich gehandhabt wird, regte die Arbeitsgruppe eine entsprechende klarstellende Formulierung an.

Fraglich ist, wer die Kosten für die Hinzuziehung eines Zeugen zahlt. Nach geltendem System dürften diese Auslagen des Betreuers sein, die im Fall einer Berufsbetreuung durch die Pauschalvergütung abgegolten sind.

Schenkungen

Betreuerinnen und Betreuer dürfen weiterhin in Vertretung der Betreuten grundsätzlich keine Schenkungen vornehmen. Die Ausnahmeregelungen der §§ 1804 und 1908i Abs. 2 S. 1 BGB werden zusammengefasst und dahingehend erweitert, dass Gelegenheitsschenkungen möglich sind, wenn sie üblich oder *angemessen* sind.

Aus der Arbeitsgruppe kam der Vorschlag für die ausnahmsweisen Schenkungen eine Genehmigungspflicht einzuführen und ggf. nur die sogenannten „Anstandsschenkungen“ ohne Genehmigung zuzulassen.

Trennungsgebot für das Vermögen der Betroffenen und das der Betreuerinnen und Betreuer

Das von der Rechtsprechung entwickelte Gebot der Trennung des Vermögens der Betreuten von dem der Betreuerinnen und Betreuer wird ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen.

Ausnahmen sollen für Ehegatten und Lebenspartnerschaften hinsichtlich Girokonten und Haushaltsgegenständen gelten und wenn zwischen Betroffenen und Betreuerinnen und Betreuern eine vertragliche Regelung getroffen wurde.

Diskutiert wurden die sich in der Praxis ergebenden Probleme bei der technischen Umsetzung des Trennungsgebots, z.B. hinsichtlich von Treuhandkonten.

Es wurde außerdem bemängelt, dass die Ausnahmeregelung zu eng gefasst sei und vorgeschlagen, dass in Einzelfällen Ausnahmen von dem Trennungsgebot auch für andere Vermögenswerte und andere Personen, die in einem Haushalt mit den Betroffenen leben, gelten können sollen. Den Gerichten sollte hier die Möglichkeit zu weiter gefassten Ermessensentscheidungen gegeben werden.

Verfügungs- und Anlagegeld

Künftig soll zwischen Verfügungs- und Anlagegeld der Betreuten unterschieden werden.

Verfügungsgeld muss nicht versperret angelegt werden, kann aber neben der Bereithaltung auf einem Girokonto auch gesondert angelegt werden. Die Betreuerinnen und Betreuer entscheiden, welches Geld der Betreuten als Verfügungs- und welches als Anlagegeld anzusehen ist.

Anlagegeld soll weiterhin möglichst verzinst angelegt werden.

Die Betreuerinnen und Betreuer haben mit den Kreditinstituten für Konten, auf denen Anlagegeld deponiert wird, gleich, ob diese Konten von den Betreuten oder den Betreuerinnen und Betreuern eröffnet wurden, eine „Sperrvereinbarung“ zu treffen. Über diese Konten kann nur mit Genehmigung des Gerichts verfügt werden.

Wertpapiere sind grundsätzlich in Depots zu verwahren und ebenfalls weiterhin mit Sperrvereinbarung anzulegen.

Die Neueröffnung von Giro- oder anderen Konten sowie von Wertpapierdepots müssen dem Gericht unverzüglich angezeigt werden.

Aus der Arbeitsgruppe wurde angeregt, auch für die Auflösung von Konten, für die keine Sperrvereinbarung getroffen wurde, einschließlich Girokonten, eine Anzeigepflicht einzuführen.

Genehmigungen für Verfügungen über Geldforderungen, Wertpapiere und hinterlegte Kostbarkeiten

Die heute geltenden Vorschriften der §§ 1812 und 1813 werden in einer Norm zusammengefasst und beziehen sich nur noch auf Verfügungen über Rechte auf Geldleistungen, Wertpapiere oder hinterlegte Kostbarkeiten. Andere Rechte, aufgrund deren Betreute eine Leistung verlangen können, sind nicht mehr erfasst. Damit soll klargestellt werden, dass z. B. die Entgegennahme eines gelieferten teuren Gegenstands nicht mehr genehmigungspflichtig ist.

Die Ausnahmetatbestände des bisherigen § 1813 BGB bleiben im Wesentlichen bestehen.

Abweichend von der bisherigen Regelung werden nunmehr aber nicht nur die Annahme der Leistung sondern alle Verfügungen über das den Zahlungsanspruch begründende Recht von der Genehmigungserfordernis ausgenommen. Die „Bagatellgrenze“ von 3.000,- € wird beibehalten.

Für Verfügungen über Sparkonten, auf denen Verfügungsgeld angelegt ist und die demgemäß keine Sperrvereinbarung benötigen, bedarf es keiner gerichtlichen Genehmigung.

Die Neuregelung wurde in der Arbeitsgruppe eher kritisch bewertet. Die Regelungslage bleibt noch immer recht komplex. Es wurde vorgeschlagen, die Bagatellgrenze in die Vorschriften über die Sperrvereinbarung aufzunehmen. Sinnvoll wäre z. B., eine Sperrvereinbarung erst für Anlagen über 3000,-€ vorzuschreiben. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, die Grenze auf 6.000,- € anzuheben.

Im Hinblick darauf, dass nur noch Verfügungen über Rechte auf Geldleistungen, Wertpapiere oder hinterlegte Kostbarkeiten erfasst sind, wurde bei der Neufassung der Vorschriften der Abs. 2 des bisherigen § 1821 BGB gestrichen. Bislang waren Verfügungen über Grundpfandrechte im Rahmen der Regelungen in § 1812 BGB genehmigungspflichtig. Jetzt fallen diese Verfügungen unter die

Genehmigungspflicht der Vorschrift des neuen § 1852-E, die die Vorschrift des § 1821 BGB ablöst. Zur Konsequenz daraus: siehe unten unter "befreite Betreuerinnen und Betreuer".

befreite Betreuerinnen und Betreuer

Der Kreis der sogenannten „befreiten“ Betreuerinnen und Betreuer wird um die Großeltern und Geschwister der Betroffenen erweitert.

Die Erweiterung auf die Geschwister wurde kontrovers diskutiert. Die Neuregelung wurde mehrheitlich positiv aufgenommen.

Auch „befreite“ Betreuer benötigen künftig eine Genehmigung zur Verfügung über ein Grundpfandrecht.

Im Rahmen der Diskussion wurde auch die Frage besprochen, wie weit die Schlussrechnungslegungspflicht eines „befreiten“ Betreuers gehen solle. Problematisch bleibt, wenn letztlich die „Befreiung“ dadurch wieder „aufgehoben“ wird, dass ein „befreiter“ Betreuer ggf. für die gesamte Dauer der Betreuung am Ende eine Schlussrechnungslegung zu erstellen hat. Dies führe, so Stimmen in der Arbeitsgruppe, die „Befreiung“ ad absurdum.

Des Weiteren wurde aus der Arbeitsgruppe angeregt, die Regelungen der Schlussrechnungsregelungen generell zu überdenken und ggf. nur noch auf Antrag des Betreuten bzw. der Erben vorzusehen.

Folgende weitere Änderungen sind vorgesehen:

- Festschreibung des Grundsatzes der bargeldlosen Vermögensverwaltung
- Abschaffung der Gegenbetreuung
- Abschaffung der sogenannten „Innengenehmigungen“
- Einführung einer Anzeigepflicht für die Aufnahme eines Erwerbsgeschäfts
- Erweiterung der Genehmigungstatbestände für Grundstücksgeschäfte um den (sowohl entgeltlichen als auch unentgeltlichen) Erwerb von Wohnungs- und Teileigentum
- Ausweitung des Genehmigungstatbestands für Vergleiche (§1822 Ziffer 12 BGB) auf Vereinbarungen im Schiedsverfahren und Anhebung der Grenze für die Ausnahmen von der Genehmigungspflicht von 3.000,- € auf 6.000,- €.
- Verlängerung der Vierwochenfrist des §1829 Abs. 2 BGB für die Aufforderung der Erklärung über eine erteilte Genehmigung auf acht Wochen
- Die Wirksamkeit einer Genehmigung einer Erbausschlagung tritt mit der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses ein. Diese Neuregelung wurde mehrheitlich aus der Arbeitsgruppe begrüßt.